

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 27. März 1975

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
21. 3. 75	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 (Staatshaushaltsgesetz 1975/76)	206
24. 2. 75	Verordnung des Innenministeriums über das Verfahren für die Wahl der Vertreter der Bediensteten in den Verwaltungsräten nach dem Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (Wahlordnung)	215
7. 3. 75	Verordnung des Kultusministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den staatlichen Akademien der bildenden Künste des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes	219
11. 3. 75	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zum Schutz der Greifvögel	223
4. 3. 75	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung	226
27. 1. 75	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Bebenhausen«	226
13. 2. 75	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Gewerbsunzucht in der Großen Kreisstadt Rottweil	227
5. 3. 75	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung »entlang der Autobahn im Stadt- und Landkreis Pforzheim«	227
5. 2. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Genehmigung einer Stiftung	228
19. 2. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Säckingen, Landkreis Waldshut, als untere Baurechtsbehörde	228
20. 2. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Gemeinde Herbrechtingen, Landkreis Heidenheim, als untere Baurechtsbehörde	228
	Verkündung im Staatsanzeiger	228

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 1975 und 1976
(Staatshaushaltsgesetz 1975/76)**

Vom 21. März 1975

Der Landtag hat am 20. März 1975 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird festgestellt

für das Haushaltsjahr 1975
in Einnahme und Ausgabe

in Teil A – Kernhaushalt – auf	20 588 134 900 DM,
in Teil B – Eventualhaushalt – auf	319 700 000 DM;

für das Haushaltsjahr 1976 in Einnahme und Ausgabe (Kernhaushalt) auf	22 128 762 600 DM.
---	--------------------

§ 2

(1) Die Ausgaben in Teil B des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 – Eventualhaushalt 1975 – sind gesperrt. Das Finanzministerium darf die Zustimmung nach § 36 der Landeshaushaltsordnung zur Leistung dieser Ausgaben nur erteilen, wenn und soweit die Konjunkturausgleichsrücklagen des Landes nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften freigegeben sind.

(2) Die Mittel des Eventualhaushalts sind übertragbar. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die in den Titelerläuterungen ausgewiesenen und im einzelnen aufgegliederten Stellenübersichten über den Bedarf an beamteten und richterlichen Hilfskräften (unter Tit. 42201), an Beamten im Vorbereitungsdienst und an Beamtenanwärtern (Tit. 42203) sowie an nichtbeamteten Kräften (Tit. 42501 und 42601) sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten und Richter (unter Tit. 42201). Die Landesregierung wird ermächtigt, allgemeine Ausnahmen hiervon in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zuzulassen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses weitere Ausnahmen von Satz 1 zuzulassen.

(2) Für die bei Tit. 42101 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 42201, 42203, 42501 und 42601 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt außer für die Dienstbezüge auch für die Ausgaben nach den Richtlinien des Finanzministeriums über die Gewährung von Schulbeihilfen und nach den mit Zustimmung des Finanzministeriums erlassenen Richtlinien über die Gewährung von Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüssen, Kleidergeldern und dergleichen, die – ohne einer besonderen Anordnung zu bedürfen – gemeinsam mit den Dienstbezügen gezahlt werden. Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln; dasselbe gilt für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, daß Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben ist in einer Anlage zur Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung dieser Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 42101, 42201, 42203, 42501 und 42601 gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Soweit die Einreihung der von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Schulleiter, der ständigen Vertreter von Schulleitern und der Konrektoren in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) sich nach der Zahl der Schulstellen bestimmt, ist jeweils von der Zahl der Schulstellen auszugehen, die sich aus der amtlichen Schulstatistik ergibt. Art und Zahl der danach erforderlichen Planstellen gelten für das folgende Haushaltsjahr – abweichend von den Stellenplänen der Tit. 42201, jedoch innerhalb der veranschlagten Gesamtzahl der Stel-

len – als bewilligt. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Schulstellen, die zu einer anderen Eingruppierung des Stelleninhabers führen würde, voraussichtlich nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben wird.

§ 5

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,
- a) zweckbestimmte den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen,
 - b) im übrigen Geldmittel im Wege des Kredits im Haushaltsjahr 1975 bis zum Betrag von 1809 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1976 bis zum Betrag von 1918 Millionen DM aufzunehmen.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von je 350 Millionen DM aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Finanzministerium weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von den Kreditermächtigungen nach Absatz 1 Buchst. b) und von den nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Kreditermächtigungen keinen Gebrauch macht.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Landeskreditbank und erforderlichenfalls ein anderes Finanzierungsinstitut vertraglich mit der Finanzierung
1. einer Erweiterung des Sonderprogramms für den Behördenbau bis zur Höhe von 39 Millionen DM,
 2. sonstiger im Staatshaushaltsplan veranschlagter Landesaufgaben im Haushaltsjahr 1975 bis zur Höhe von 300 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1976 bis zur Höhe von 300 Millionen DM zu beauftragen.
- (4) Die bei Kap. 0309 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.
- (5) Die bei Kap. 0309 Tit. 66307 vorgesehene Maßnahme gilt als Maßnahme zugunsten des sozialen Wohnungsbaus im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus vom 20. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 194) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. März 1968 (Ges. Bl. S. 77).

§ 6

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Befriedigung vordringlicher Bedürfnisse Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 1975 bis zur Höhe von insgesamt 1 Milliarde DM, im Haushaltsjahr 1976 bis zur Höhe von insgesamt 500 Millionen DM zu übernehmen. Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Sie gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1977 nicht vor dem 1. Januar 1977 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.
- (2) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Darlehen ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 1 Million DM oder mehr beträgt. Für die Gewährung von Zuschüssen bedarf es dieser Zustimmung bereits ab 500000 DM. Der Zustimmung bedarf es nicht,
- a) wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
 - b) bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an öffentlich-rechtliche Körperschaften außerhalb des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft,
 - c) bei der Übernahme von Bürgschaften zugunsten der Landeskreditbank für die Gewährung von Darlehen an Landesbedienstete aufgrund der Familienheimförderungsrichtlinien.
- Finanzhilfen nach Buchst. b) und Bürgschaften nach Buchst. c) sind dem Finanzausschuß des Landtags nach Abschluß des Haushaltsjahres mitzuteilen. In den zustimmungsbedürftigen und mitteilungspflichtigen Fällen ist bei der Anwendung der Betragsgrenzen nach Satz 1 und Satz 2 die neue Finanzhilfe mit den jeweils entsprechenden Finanzhilfen zusammenzurechnen, die im laufenden Haushaltsjahr und in den 5 vorausgegangenen Haushaltsjahren mit derselben Zweckbestimmung gewährt worden sind; darauf geleistete Tilgungsbeträge sind abzusetzen. Bei Zuschüssen zur Förderung der wirtschaftsnahen Forschung und technischen Entwicklung bleiben früher oder gleichzeitig gewährte Finanzhilfen unberücksichtigt.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländi-

scher Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

§ 7

Innerhalb der einzelnen Kapitel sind je für sich gegenseitig deckungsfähig im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung

- a) die Ausgabemittel der Tit. 51101, 51201 und 51501 oder 51511,
- b) die Ausgabemittel der Tit. 51401, 51406, 52701 und 52702 (Reisebeihilfen).

§ 8

(1) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag halbjährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50000 DM festgesetzt.

(2) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuß des Landtags die beim Rechnungsabschluß für die Haushaltsjahre 1974 und 1975 in die jeweils folgenden Haushaltsjahre übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

- a) den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau abgegeben werden, um höchstens 30 v. H. des Verkehrswerts zu ermäßigen,
- b) bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen durch gemeinnützige Bauträger im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) den Erbbauzins bis zum Betrag von 100 DM jährlich im Einzelfall zu ermäßigen,
- c) Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preussischen Beteiligungen (Reichsvermögensgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei

Inkrafttreten des Reichsvermögensgesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 10

(1) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können aufgrund eines Haushaltsvermerks bei einem Ausgabebetitel mit übertragbarer Bewilligung Ausgaben in Höhe dieser Mehreinnahmen geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

(2) Das Finanzministerium kann zulassen, daß bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder daß ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(3) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 (Ausgabereiste) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 11

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatzwecken.

§ 12

Die im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen für Beamte und Richter, bei denen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) unmittelbare Änderungen in der Einordnung der Ämter in die Besoldungsgruppen und der Amtsbezeichnungen eintreten, werden entsprechend den hierzu erlassenen Überleitungsübersichten übergeleitet. Die neuen Stellen gelten hiermit als bewilligt.

§ 13

(1) Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1973), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 508) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs.1 Nr.1 FAG 1973) wird in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 um je 80 Millionen DM gekürzt.
2. Die Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse (§ 24 FAG 1973) wird in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 um je 50 Millionen DM gekürzt.
3. Aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 2 FAG 1973) können auch Zuschüsse zum Bau von Kindertagesstätten an Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

(2) Der nach Nr. 2 der Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette vom 12. März 1958 in der Fassung vom 8. Dezember 1970 dem Sportstättenbau der Gemeinden zustehende Anteil wird im Haushaltsjahr 1975 um 30 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1976 um 27,2 Millionen DM gekürzt.

§ 14

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 428) gilt für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 mit folgender Maßgabe:

1. Der nach § 25 Abs.3 der Landeshaushaltsordnung in den Haushaltsplan einzustellende Fehlbetrag ist der Unter-

schied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

2. § 25 Abs.3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung ist auf die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1973 und 1974 nicht anzuwenden.
3. § 45 Abs.3 der Landeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden: Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums; die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn die Leistung der Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist und wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit Ausgabereste dadurch entstanden sind, daß zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. Das Finanzministerium kann in Ausnahmefällen zulassen, daß von der Einsparung von Ausgaben nach Satz 1 abgesehen wird.

§ 15

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

STÜTTGART, den 21. März 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan Teil A – Kernhaushalt

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1975

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Ländtag	–	950 000	–	950 000	13 547 000
02	Staatsministerium	–	1 935 300	375 900	2 311 200	16 157 000
03	Innenministerium	–	76 793 000	624 251 900	701 044 900	965 259 500
04/14	Kultusministerium	–	392 376 200	159 214 400	551 590 600	4 449 538 100
05	Justizministerium	–	317 891 000	4 767 000	322 658 000	512 125 000
06	Finanzministerium	–	74 000 100	93 066 600	167 066 700	630 539 500
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittel- stand und Verkehr	–	14 001 700	293 527 000	307 528 700	205 441 700
08	Ministerium für Er- nährung, Landwirt- schaft und Umwelt	5 700 000	188 930 200	233 093 100	427 723 300	457 790 300
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	–	228 233 400	144 557 500	372 790 900	338 252 200
11	Rechnungshof	–	1 000	–	1 000	5 484 200
12	Allgemeine Finanzverwaltung	14 091 887 000	150 135 000	3 492 447 600	17 734 469 600	1 095 095 000
	Summe	14 097 587 000	1 445 246 900	5 045 301 000	20 588 134 900	8 689 249 500

Gesamtplan Teil A – Kernhaushalt –

Sächliche Verwaltungs- ausgaben; Schuldendienst DM	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) DM	Ausgaben für Investitionen DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflich- tungsermäch- tigungen DM	Epl.
2 746 000	6 888 400	191 700	-	23 373 100	- 22 423 100	-	01
7 909 800	1 317 600	937 800	-	26 322 200	- 24 011 000	800 000	02
134 908 600	382 887 900	881 561 500	-	2 364 617 500	-1 663 572 600	200 920 000	03
431 283 700	585 952 000	649 216 200	- 4 984 200	6 111 025 800	-5 559 435 200	344 152 700	04/14
111 751 400	172 098 300	9 709 700	13 691 700	819 376 100	- 496 718 100	-	05
95 831 500	20 556 000	8 494 400	7 635 400	763 056 800	- 595 990 100	16 535 000	06
79 371 900	183 883 600	676 762 800	400 000	1 145 860 000	- 838 331 300	183 150 000	07
91 573 800	117 683 100	481 196 600	3 358 200	1 151 602 000	- 723 878 700	469 340 000	08
103 194 200	496 078 200	554 186 300	9 160 000	1 500 870 900	-1 128 080 000	136 916 000	09
261 600	-	-	-	5 745 800	- 5 744 800	-	11
1 071 036 700	3 827 845 000	823 825 000	- 141 517 000	6 676 284 700	+11 058 184 900	548 845 000	12
2 129 869 200	5 795 190 100	4 086 082 000	- 112 255 900	20 588 134 900	-	1 900 658 700	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan (Kernhaushalt)

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1976

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	1 044 000	—	1 044 000	15 413 000
02	Staatsministerium	—	2 022 400	389 300	2 411 700	17 386 900
03	Innenministerium	—	79 184 500	574 303 500	653 488 000	1 055 715 800
04/14	Kultusministerium	—	420 621 500	166 671 000	587 292 500	4 858 653 100
05	Justizministerium	—	354 971 500	5 002 400	359 973 900	572 394 900
06	Finanzministerium	—	73 170 400	101 285 000	174 455 400	702 648 000
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—	14 385 700	320 721 100	335 106 800	225 263 000
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt	5 700 000	192 436 400	226 260 800	424 397 200	497 361 700
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	253 746 500	143 357 500	397 104 000	373 501 400
11	Rechnungshof	—	1 000	—	1 000	5 908 100
12	Allgemeine Finanzverwaltung	15 641 887 000	154 335 000	3 397 266 100	19 193 488 100	1 261 815 000
	Summe	15 647 587 000	1 545 918 900	4 935 256 700	22 128 762 600	9 586 060 900

Gesamtplan (Kernhaushalt)

Sächliche Verwaltungs- ausgaben; Schuldendienst DM	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) DM	Ausgaben für Investitionen DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflich- tungsermäch- tigungen DM	Epl.
3 019 500	8 894 500	207 400	-	27 534 400	- 26 490 400	-	01
8 208 600	1 360 700	552 600	-	27 508 800	- 25 097 100	-	02
148 896 200	354 188 400	774 490 400	-	2 333 290 800	-1 679 802 800	158 945 000	03
472 679 000	644 636 300	691 565 500	- 4 988 200	6 662 545 700	-6 075 253 200	357 255 700	04/14
126 575 800	164 231 400	7 365 300	15 151 800	885 719 200	- 525 745 300	-	05
107 912 100	30 130 400	4 589 300	8 301 200	853 581 000	- 679 125 600	120 000	06
86 013 200	159 726 800	743 223 900	450 000	1 214 676 900	- 879 570 100	142 200 000	07
97 178 500	120 296 200	505 528 400	- 6 161 800	1 214 203 000	- 789 805 800	440 725 000	08
113 333 900	525 902 300	530 013 500	37 579 000	1 580 330 100	-1 183 226 100	387 260 000	09
276 500	-	10 000	-	6 194 600	- 6 193 600	-	11
1 279 412 600	4 102 479 400	822 652 000	- 143 180 900	7 323 178 100	+11 870 310 000	570 500 000	12
2 443 505 900	6 111 846 400	4 080 198 300	- 92 848 900	22 128 762 600	-	2 057 005 700	

Gesamtplan – Kernhaushalt –**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1975 und 1976**

	1975	1976
<i>Einnahmen</i>	Mill. DM	Mill. DM
Gesamteinnahmen	20 588,1	22 128,8
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 808,1	1 917,9
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	347,8	0,6
Einnahmen aus Überschüssen ..	-	-
Netto-Einnahmen	18 432,2	20 210,3
<i>Ausgaben</i>		
Gesamtausgaben	20 588,1	22 128,8
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	316,1	404,8
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
Deckung von Fehlbeträgen	147,9	146,2
Netto-Ausgaben	20 124,1	21 577,8
Finanzierungssaldo	- 1 691,9	- 1 367,5

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1975 und 1976

	1975	1976
<i>Einnahmen aus Krediten</i>	Mill. DM	Mill. DM
Kredite des Bundes und des Lasten- ausgleichsfonds	71,1	71,1
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffent- lichen Sondermitteln	1 808,1	1 917,9
Summe	1 879,2	1 989,0
<i>Ausgaben zur Schuldentilgung</i>		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	54,0	54,1
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffent- lichen Sondermitteln	315,6	399,8
Tilgung von Auslandsschulden	0,5	5,0
Summe	370,1	458,9
Netto-Kreditaufnahme	1 509,1	1 530,1

Gesamtplan Teil B – Eventualhaushalt 1975 –

Epl.	Bezeichnung	Übrige Einnahmen DM	Gesamt- einnahmen DM	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) DM	Ausgaben für Investitionen DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
E 03	Innen- ministerium	-	-	32 900 000	19 800 000	52 700 000	- 52 700 000
E 04/14	Kultus- ministerium	-	-	-	23 000 000	23 000 000	- 23 000 000
E 07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	-	-	20 000 000	64 000 000	84 000 000	- 84 000 000
E 08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt	-	-	8 500 000	35 500 000	44 000 000	- 44 000 000
E 09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	-	-	470 000	40 530 000	41 000 000	- 41 000 000
E 12	Allgemeine Finanzverwal- tung	319 700 000	319 700 000	-	75 000 000	75 000 000	+ 244 700 000
	Summe	319 700 000	319 700 000	61 870 000	257 830 000	319 700 000	-

**Verordnung des Innenministeriums
über das Verfahren für die Wahl der Vertreter der
Bediensteten in den Verwaltungsräten nach
dem Sparkassengesetz für Baden-Württemberg
(Wahlordnung)**

Vom 24. Februar 1975

Auf Grund von § 55 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1975 (Ges.Bl. S. 93) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Regelmäßige Wahlen

1. Abschnitt

Wahlen bei den Sparkassen

§ 1

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens acht Wochen vor jeder Wahl zum Hauptorgan des Gewährträgers, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern und bei Zweckverbandssparkassen spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) Besteht bei der Sparkasse kein Personalrat oder bestellt der Personalrat den Wahlvorstand nicht, so bestellt der Vorstand der Sparkasse den Wahlvorstand, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang bis zum Abschluß der Wahlhandlung bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch; er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung bestellen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Sparkasse hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbeson-

dere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 2

Bekanntmachungen des Wahlvorstands

(1) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind an einer geeigneten Stelle in der Hauptstelle der Sparkasse und in den Zweigstellen, in denen Bedienstete der Sparkasse beschäftigt sind, auszuhängen. Vom Aushang der Bekanntmachungen in Zweigstellen kann abgesehen werden, wenn jedem bei der Zweigstelle beschäftigten Bediensteten eine Abschrift des Wahlausschreibens ausgehändigt wird.

(2) Für den Beginn von Fristen ist die Bekanntmachung in der Hauptstelle maßgebend.

§ 3

Ort und Zeit der Wahl

Der Wahlvorstand bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Sparkasse und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerverzeichnis) auf. Er hat dieses Verzeichnis bis zum Beginn der Wahlhandlung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis ist mindestens drei Wochen vor dem Wahltag bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag in der Hauptstelle und in den Zweigstellen, in denen Bedienstete der Sparkasse beschäftigt sind, während der Dienststunden zur Einsicht der Bediensteten aufzulegen. Von der Auflegung des Wählerverzeichnisses in Zweigstellen kann abgesehen werden, wenn die bei der Zweigstelle beschäftigten wahlberechtigten Bediensteten eine schriftliche Mitteilung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 3, 5 und 6 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 1969 (Ges.Bl. S. 192) gilt entsprechend.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es soll von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet werden.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. Den Ort und den Tag seines Erlasses,
 2. den Ort und die Zeit der Wahl (§ 3),
 3. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Bediensteten (§ 11 Abs. 2 des Sparkassengesetzes),
 4. wo und wann das Wählerverzeichnis oder Abschriften des Wählerverzeichnisses, das Sparkassengesetz, diese Verordnung, die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und die Satzung der Sparkasse zur Einsichtnahme aufliegen (§ 4 Abs. 1 Satz 3),
 5. den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 7 Abs. 1),
 6. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 3) schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 4 Abs. 2),
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben (§ 6 Abs. 1),
 8. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten darf, wie Vertreter zu wählen sind (§ 13 a Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes),
 9. die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann (§ 13 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Sparkassengesetzes),
 10. den Hinweis, daß nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß bei Verhältniswahl nur gewählt werden kann, wer in einen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 6 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2),
 11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden, und
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 7 Abs. 5 und 6).
- (3) § 8 Abs. 3 bis 5 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gilt entsprechend.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. § 11 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 2 bis 4 und §§ 13 und 14 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

(3) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag oder kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen oder zur Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge während der Dienststunden innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, gibt der Wahlvorstand bekannt, daß Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber stattfindet. §§ 13 und 14 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

(4) § 16 und § 17 Abs. 1 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 hinzuweisen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte nur mit amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen abstimmen und bei Verhältniswahl nur solche Bewerber wählen darf, die in einen der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind.

(5) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über die Anlegung des Wählerverzeichnisses, über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, über die Zulassung oder Reihenfolge von Wahlvorschlägen oder über die Satzung einer Nachfrist entschieden wird, eine Niederschrift. Sie soll von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet werden.

§ 7

Ausübung des Wahlrechts, Wahlhandlung

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch persönliche Abgabe eines amtlichen Stimmzettels in einem amtlichen Wahlumschlag, ausnahmsweise durch Briefwahl ausgeübt.
- (3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, daß er durch Ankreuzen von Namen, Beifügen einer Zahl oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu erkennen gibt, für welche Bewerber er stimmt und wieviel Stimmen er ihnen gibt.
- (4) Jeder Wähler kann, auch soweit für die Wahl mehrere Einzelstimmzettel verwendet werden, nur auf einem Stimmzettel wählen. Auf diesem kann er so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter der Bediensteten zu wählen sind. Findet Verhältniswahl statt, so kann der Wähler Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und innerhalb der Gesamtzahl der zulässigen Stimmen einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Findet Mehrheitswahl statt, so kann der Wähler jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (5) §§ 20 bis 22, § 32 und § 39 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.
- (6) Für die Bediensteten von Zweigstellen, die räumlich weit von der Hauptstelle der Sparkasse entfernt liegen, soll der Wahlvorstand die Wahlhandlung in diesen Stellen durchführen oder die Briefwahl anordnen. § 23 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gilt entsprechend.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) §§ 24 und 25, § 26 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2, §§ 33, 34, § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. Findet Verhältniswahl statt, gilt außerdem § 26 Satz 1 Nr. 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden die Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden

Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

- (3) Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt.

§ 9

Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 2. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse,
 3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 4. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Wahl,
 5. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
 6. die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
 7. die Zahl aller abgegebenen gültigen Stimmzettel und Stimmen,
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 9. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe,
 10. bei Verhältniswahl die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber,
 11. bei Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 12. die Namen der gewählten Bewerber sowie der Ersatzleute und deren Reihenfolge als Stellvertreter.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 10

Mitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Vertreter der Bediensteten Gewählten und die Ersatzleute, die Stellvertreter sind, unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand teilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Vorstand der Sparkasse unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mit.

(3) § 29 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

§ 11

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl der Vertreter der Bediensteten aufbewahrt. Im Falle des § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Personalrats der Vorstand der Sparkasse.

2. Abschnitt

Wahlen bei den Girozentralen, den Bausparkassen und der Versicherungsanstalt

§ 12

(1) Der Personalrat der Girozentrale, der Bausparkasse und der öffentlichen Versicherungsanstalt der Badischen Sparkassen bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.

3. Abschnitt

Wahlen bei der Württembergischen Landessparkasse

§ 13

(1) Der Personalrat der Württembergischen Landessparkasse bestellt spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Wahlen in besonderen Fällen

1. Abschnitt

Ergänzungswahlen bei den Sparkassen

§ 14

(1) Im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg bestellt der Personalrat der Sparkasse unverzüglich mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 11 dieser Verordnung sowie § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

2. Abschnitt

Wahlen im Falle der Vereinigung von Sparkassen, Girozentralen und Bausparkassen

§ 15

(1) Die Personalräte von Sparkassen, die durch Neubildung vereinigt werden sollen, bestellen in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach der Genehmigung der Vereinigung mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) Besteht bei einer beteiligten Sparkasse kein Personalrat oder bestellt der Personalrat den Wahlvorstand nicht, so bestellen die Vorstände der Sparkassen gemeinsam den Wahlvorstand.

(3) Die wahlberechtigten Bediensteten der beteiligten Sparkassen wählen in gemeinsamer Wahl die Vertreter der Bediensteten im Verwaltungsrat der neu zu bildenden Sparkasse. § 1 Abs. 3 bis 6 und §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Falle der Vereinigung von Girozentralen und Bausparkassen entsprechend.

§ 16

(1) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen durch Aufnahme bestellt der Personalrat der aufnehmenden Sparkasse unverzüglich nach der Genehmigung der Vereinigung mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete der aufnehmenden Sparkasse als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) Die Wahlhandlung findet nach der Vereinigung der Sparkassen statt. § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle der Vereinigung von Girozentralen und Bausparkassen entsprechend.

3. Abschnitt

Wahlen bei neu errichteten Sparkassen

§ 17

(1) Der Verwaltungsrat einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Sparkasse besteht bis zur Wahl von Vertretern der Bediensteten aus dem Vorsitzenden (§ 12 des Sparkassengesetzes) und weiteren Mitgliedern (§ 13 des Sparkassengesetzes). Die Vertreter der Bediensteten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Sparkasse für die restliche Amtszeit der weiteren Mitglieder zu wählen.

(2) Der Personalrat bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter. § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Erstmalige Anwendung

(1) Der Personalrat bestellt unverzüglich nach der Anpassung der Satzungen der Sparkassen, der Girozentralen, der Bausparkassen und der Versicherungsanstalt sowie der Grundbestimmungen der Württembergischen Landessparkasse (Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg) mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Februar 1975

SCHIESS

Verordnung des Kultusministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den staatlichen Akademien der bildenden Künste des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes

Vom 7. März 1975

Auf Grund von § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 12. Februar 1975 (Ges. Bl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

Begabtenprüfung – Allgemeines –

(1) Der Nachweis einer besonderen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung für Bewerber nach § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes (Begabtenprüfung an staatlichen Akademien der bildenden Künste) wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studium an den staatlichen Akademien der bildenden Künste in Baden-Württemberg erbracht. Der Nachweis gilt nur für diejenige Akademie der bildenden Künste, an der die Prüfung abgelegt wurde.

(2) In den Immatrikulationssatzungen der Kunsthochschulen ist vorzusehen, daß die für die Durchführung der Begabtenprüfung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt werden.

(3) Die Antragsfrist für die Zulassung bestimmt sich nach den Immatrikulationssatzungen. Die Begabtenprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester statt. Eine Zulassung zum Studium für Bewerber nach § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes darf nur bei Bestehen der Begabtenprüfung ausgesprochen werden.

(4) Mit dem Nachweis einer besonderen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung ist auch der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der betreffenden Akademie durch den Erwerber erbracht.

§ 2

Studiengänge

Der Nachweis einer besonderen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung anstelle des

Reifezeugnisses oder einer gleichwertigen Vorbildung ist in folgenden Studiengängen möglich:

1. an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe: »Malerei-Grafik« und »Bildhauerei«;
2. an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart: »Malerei«, »Bildhauerei«, »Freie Grafik«, »Freie Keramik« und »Glasgestaltung«.

§ 3

Termine, Gliederung, Teilnahmeberechtigung und Wiederholung der Begabtenprüfung

- (1) Die Begabtenprüfung findet jährlich in der Zeit zwischen Mitte Juni und Ende September statt.
- (2) Das Verfahren der Begabtenprüfung gliedert sich in
 1. eine Vorauswahl,
 2. eine praktische Prüfung (künstlerische Klausur) und
 3. eine mündliche Prüfung.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Begabtenprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf Studienzulassung nach den Anforderungen der Immatrikulationsordnung der Kunsthochschule nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist oder wenn der Zulassungsantrag unabhängig von der Qualifikation des Bewerbers aus den Gründen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 des Kunsthochschulgesetzes oder aus den Gründen des § 27 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5 und 6 des Kunsthochschulgesetzes abgelehnt wird.
- (4) Wird die Begabtenprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Begabtenprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4

Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung entschieden.
- (2) Die Vorauswahl wird auf Grund von Arbeitsproben und einem schriftlichen Begleittext entschieden, die der Bewerber mit dem Zulassungsantrag zum Studium an der Akademie einreicht. Es sollen bis zu 20 originale Arbeitsproben mit einem erläuternden Text (Maschinenschrift höchstens 2 Din-A 4-Seiten umfassend) vorgelegt werden. Die Immatrikulationsordnung kann bestimmen, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit flächige Arbeiten und

Fotografien in bestimmter Form und dreidimensionale Objekte nur in beschränkter Zahl und bis zu einem bestimmten Rauminhalt angenommen werden. Eine Pflicht zur Rückübermittlung der Arbeitsproben besteht für die Akademie nicht.

- (3) Der Beginn der Vorauswahl ist den Bewerbern mindestens 3 Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Künstlerische Klausur

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer in mindestens fünfstündiger Klausur zu fertigenden bildnerisch praktischen Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungszeit bis auf 2 Tage ausdehnen.
- (2) Die Themenstellung in den Arbeiten (freie Gestaltung, Zeichnen nach der Natur, Arbeiten mit verschiedenen Materialien) soll eine Beurteilung nach den Kriterien nach § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung des gewählten Studiengangs ermöglichen.
- (3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Bei der Durchführung der Klausurarbeiten ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung aufzunehmen sind.
- (4) Der Termin der praktischen Prüfung wird den Bewerbern mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch fachliche Fragen durchgeführt, das in der Regel 15 Minuten für jeden Bewerber dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei der Beurteilung der künstlerischen Begabung insbesondere auf gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge, sowie auf Probleme der malerischen, grafischen und plastischen/räumlichen Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studienganges.
- (3) Die mündliche Prüfung dient außerdem der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands des Bewerbers (§ 7 Abs. 4).

§ 7

*Feststellung der künstlerischen Begabung
und der für das Studium hinreichenden
Allgemeinbildung*

(1) In der Vorauswahl, der künstlerischen Klausur und der mündlichen Prüfung sind zur Feststellung der künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien zu Grunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen, Phantasie-reichtum, Variationsvermögen, Wertigkeitsgefühl und Differenzierungsvermögen) in grafischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht zu insgesamt 50 %;
2. manuelle Fähigkeiten in grafischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht zu 30 %;
3. Interessenlage sowie Reflexions- und verbales Darstellungsvermögen zu 20 %.

Nach den Erfordernissen des Studiengangs soll der Schwerpunkt auf die grafischen, malerischen oder plastischen/räumlichen Fähigkeiten gelegt werden.

(2) In der Vorauswahl, der Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung ist zur Feststellung der künstlerischen Begabung von jedem Prüfer jedes der Kriterien aus Absatz 1 mit einer Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 zu beurteilen, dabei entspricht:

- | | |
|--------------|--|
| Notenstufe 1 | = eine überragende künstlerische Begabung |
| Notenstufe 2 | = eine sehr gute künstlerische Begabung |
| Notenstufe 3 | = eine besondere künstlerische Begabung ist nachgewiesen |
| Notenstufe 4 | = eine besondere künstlerische Begabung liegt nicht vor |
| Notenstufe 5 | = ungenügende künstlerische Begabung. |

(3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl, der künstlerischen Klausur und der mündlichen Prüfung erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Wertigkeit nach Absatz 1. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf 2 Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht aufgerundet.

(4) Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung wird in der mündlichen Prüfung nachgewiesen, wo-

bei die Unterlagen aus der Vorauswahl und der künstlerischen Klausur mit herangezogen werden können. In der Beurteilung der auf den Studiengang bezogenen Allgemeinbildung sollen vor allem ein allgemeiner Überblick über die hauptsächlich abendländischen Stilrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart sowie elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ihr zustimmt.

(5) Die Begabtenprüfung hat bestanden, wer bei der Feststellung der künstlerischen Begabung die Notenstufe 3,0 oder eine bessere Notenstufe erreicht und die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung nach Abs. 4 nachgewiesen hat. Zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Vorauswahl die Notenstufe 4,0 oder eine bessere Notenstufe erreicht.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Bewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Rektors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 9

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Rektor unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Der Rektor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Rektor zu dem Ergebnis, daß der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Ausschluß von der Prüfung

- (1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,
1. wenn die für die Arbeitsproben und den Textbeitrag abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht oder
 2. wenn er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluß, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Rektor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11

Prüfungskommissionen

- (1) Die Durchführung der Begabtenprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Für jeden Studiengang werden an der jeweiligen Hochschule eine oder mehrere eigene Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Prüfungskommissionen an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart bestehen aus folgenden Mitgliedern:
1. drei Vertretern der Professoren im Beamtenverhältnis und der ihnen gleichgestellten Lehrkräfte (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Kunsthochschulgesetz), davon mindestens ein Vertreter des gewählten Studiengangs;
 2. zwei Vertreter der Dozenten und der ihnen korporationsrechtlich gleichgestellten Lehrkräfte;
 3. einer Lehrkraft für technische Aufgaben.
- (3) Die Prüfungskommissionen an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe bestehen aus jeweils fünf Vertretern der Professoren im Beamtenverhältnis und der ihnen gleichgestellten Lehrkräfte (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Kunsthochschulgesetzes). Ein Mitglied der Prüfungskommission muß ein Vertreter des gewählten Studiengangs sein. Die Prüfungskommissionen für die einzelnen Studiengänge an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe können personengleich sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Akademien vom Kultusministerium bestellt.

(5) Die Prüfungskommissionen wählen aus den Vertretern der Professoren einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Dauer der Prüfung und Themen,
5. die Prüfungsnote mit einer kurzen Begründung,
6. besondere Vorkommnisse,

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsnote der Begabtenprüfung sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sind dem Bewerber mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Begabtenprüfung im Rahmen der Zulassung bei Wechsel der Hochschule

(1) Die Begabtenprüfung im Rahmen der Zulassung eines Bewerbers zu einem Studiengang, den der Bewerber bisher an einer anderen Hochschule für bildende Künste studiert hat, richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Der Begabtenprüfung sind in diesem Falle Arbeitsproben des Bewerbers aus neuester Zeit zugrunde zu legen. Die Zulassungskommission kann bestimmen, daß eine künstlerische Klausur in der Begabtenprüfung nicht erforderlich ist. Beim Maßstab der Beurteilung ist zu berücksichtigen.

sichtigen, daß der Bewerber den Studiengang schon eine entsprechende Zeit studiert hat.

§ 15

Dauer der in der Begabtenprüfung festgestellten Qualifikation

(1) Ist ein Bewerber nicht in dem Zulassungs- oder Immatrikulationstermin, zu dem er die Begabtenprüfung an der Akademie bestanden hat, zum Studium zugelassen oder an der Akademie immatrikuliert worden und hat er nicht inzwischen an einer neuen Begabtenprüfung im selben Studienfach an der Akademie teilgenommen, so behält die erreichte Qualifikation für die Dauer von 3 Jahren in erneuten Bewerbungen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an der Akademie ihre Gültigkeit. Sie kann für die Dauer von 3 Jahren weiteren Bewerbungen im Zulassungsverfahren für den betreffenden Studiengang an der Akademie und im Immatrikulationsverfahren zugrunde gelegt werden.

(2) Soweit bei der Vergabe von Studienplätzen auf Grund des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 und der zu seinem Vollzug ergangenen Bestimmungen für die Zuteilung eines Studienplatzes auch die Erfüllung einer Wartezeit von Bedeutung ist, werden bereits erbrachte Wartezeiten nach früheren bestandenen Begabtenprüfungen in diesem Falle angerechnet. Nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung (§ 3 Abs. 4) kann die Wartezeit erst wieder ab dem Zeitpunkt einer neuen an der Akademie bestandenen Begabtenprüfung berechnet werden.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Übergangsweise bis zum Zulassungstermin zum Wintersemester 1975/76 einschließlich, ist der Nachweis einer besonderen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung anstelle des Reifezeugnisses oder einer gleichwertigen Vorbildung in folgenden Studiengängen der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart möglich: »Produktgestaltung«, »angewandte Grafik«, »Bühnenbild«.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 3 findet zum Sommersemester 1975 übergangsweise eine einmalige Begabtenprüfung in folgenden Studiengängen der Akademie der bildenden Künste Stuttgart statt: »Malerei«, »Freie Grafik«, »Angewandte Grafik«, »Bildhauerei«, »Freie Keramik«, »Glasgestaltung« und »Bühnenbild«. An der Staatlichen Aka-

demie der bildenden Künste Karlsruhe gilt diese Übergangsregelung für die Studiengänge »Malerei/Grafik« und »Bildhauerei«.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 7. März 1975

DR. HAHN

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zum Schutz der Greifvögel

Vom 11. März 1975

Auf Grund des § 22 Nr. 1 Buchstabe r des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1974 (Ges. Bl. S. 68) wird verordnet:

§ 1

Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Greifvögel (Falconiformes)

1. zu halten,
2. anzukaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder zu versenden,
3. in den Geltungsbereich dieser Verordnung ein-, aus diesem aus- oder durch diesen durchzuführen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht für Greifvögel,

1. die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Verfügungsgewalt des Halters gelangt sind,
2. die von Elterntieren stammen, welche unter Nr. 1 fallen oder von solchen, für die gemäß § 2 Ausnahmen zugelassen wurden.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Landesanstalt für Umweltschutz.

§ 2

Ausnahmen

Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Umweltschutz im Einzelfall Ausnah-

men von den Verboten des § 1 Abs. 1 – gegebenenfalls befristet – unter Bedingungen oder Auflagen zulassen.

§ 3

Anzeigepflicht und Kennzeichnung

(1) Die Halter von Greifvögeln sind verpflichtet, deren Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft sowie den Zweck des Haltens der Landesanstalt für Umweltschutz über die für den Standort des Greifvogels zuständige untere Jagdbehörde spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,

Nachzuchtungen solcher Greifvögel unverzüglich nach dem Ausschlüpfen zum Zwecke der Kennzeichnung anzuzeigen.

Unverzüglich anzuzeigen ist auch der Abgang oder Verlust gekennzeichnete Greifvögel.

(2) Jeder gehaltene Greifvogel wird von der Landesanstalt für Umweltschutz oder deren Beauftragte gekennzeichnet. Der Halter hat die Kennzeichnung zu dulden. Das Ministerium bestimmt die Kennzeichnungsart. Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 ist – wenn möglich – das Kennzeichen beizufügen.

§ 4

Aufnahme- und Auslieferungsbücher

(1) Wer Greifvögel geschäftsmäßig in den Verkehr bringt, präpariert oder ausstopft, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen, in das der Name und die Anschrift des Einlieferers und des Empfängers, der Tag der Ein- und der Auslieferung der in seinen Besitz oder Gewahrsam gekommenen lebenden oder toten Greifvögel und deren Zahl, Art, Alter, Geschlecht, gegebenenfalls Todesursache – soweit feststellbar – sowie die Nummer des Kennzeichens einzutragen ist (Muster s. Anlage).

(2) Beamten des Polizeivollzugsdienstes und Beauftragten von Jagd- oder Naturschutzbehörden oder der Landes-

anstalt für Umweltschutz ist in die nach Absatz 1 zu führenden Bücher jederzeit Einsicht zu gewähren und die Prüfung zu ermöglichen, ob der Buchbestand mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Greifvögel hält, ankauft, verkauft, tauscht, versendet oder ein-, aus- oder durchführt,
2. eine mit der Zulassung nach § 2 verbundene Auflage nicht befolgt, sofern insoweit auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. die Kennzeichnung von Greifvögeln nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet oder diese der Kennzeichnung entzieht,
5. das Kennzeichen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 nicht abgibt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nicht, nicht vollständig oder unrichtig führt,
7. den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten in die Bücher nicht Einsicht gewährt oder die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem tatsächlichen Bestand nicht prüfen läßt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 11. März 1975

DR. BRÜNNER

MUSTER

Aufnahme- und Auslieferungsbuch für Greifvögel

Lfd. Nr.	Tag der Einlieferung	Zahl	Art	eingeliefert			Name und Anschrift des		Tag der Auslieferung	Nummer des Kennzeichens
				Alter*	Geschlecht	ggf. Todesursache**	Einlieferers	Empfängers		

* notfalls geschätzt

** sofern feststellbar

Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung

Vom 4. März 1975

Das Kultusministerium hat am 26. Juni 1974 die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Juni 1974 errichtete „Lennart Bernadotte-Stiftung« mit Sitz auf der Insel Mainau als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung:

- a) internationaler Gesinnung und der Wissenschaften;
- b) der Landespflege auf der Grundlage der Grünen Charta von Mainau;
- c) wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten der Raumordnung und des Umweltschutzes;
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und
- e) der Heimatpflege und Heimatkunde.

STUTTGART, den 4. März 1975

In Vertretung
DR. STEINLE

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Bebenhausen«

Vom 27. Januar 1975

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Universitätsstadt Tübingen, Landkreis Tübingen, verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet des Stadtteils Bebenhausen der Universitätsstadt Tübingen wird als Gesamtanlage »Bebenhausen« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Zur geschützten Gesamtanlage gehört im wesentlichen das auf die Gründung des Zisterzienserklosters zurückzuführende und in seinem Charakter erhalten gebliebene Ortsbild des Stadtteils Bebenhausen der Universitätsstadt Tübingen mit den umliegenden Wiesen- und Waldhängen.

(2) Die Gesamtanlage, die eine Größe von etwa 65 ha hat, wird – entgegen dem Uhrzeigersinn beschrieben – beginnend bei der Einmündung des Feldwegs Nr. 24 in die Bundesstraße 27 (Hauptstr. Nr. 1) wie folgt begrenzt (soweit nach-

stehend Flurstücke genannt sind, liegen diese innerhalb des geschützten Bereichs):

durch die Flurstücke 287 und 288, die Berührungslinie der FW Nr. 8/1 und 8/2, das Flurstück 278, die Berührungslinie der FW Nr. 9/1 und Nr. 9/2, den FW Nr. 58/1 bis zur Einmündung des FW Nr. 59, die Berührungslinie dieser beiden Feldwege, die Fortsetzung dieser Berührungslinie in gerader Linie über die Flurstücke 359/2 und 234 hinweg bis zum Bach Nr. 3/1, das Flurstück 233, die Grenze zwischen den Flurstücken 202 und 230 bis zum Bach Nr. 2 (Goldersbach) und diesen entlang bis zum Auftreffen auf das Flurstück 203, den Goldersbach überquerend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 169 und 168 und die Fortsetzung dieser Flurstücksgrenze in gerader Linie über das Flurstück 165 hinweg bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Bebenhausen und Tübingen, diese Gemarkungsgrenze in östl. Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 144, den Vic. W. Nr. 3/2 entlang bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 144 und 146/1, die Flurstücke 146/1, 143 und 142/1, die Berührungslinie des FW Nr. 47 mit dem Flurstück 141, die Grenze zwischen den Flurstücken 141 und 142/2, die Verlängerung dieser Grenze in gerader Linie (über den Goldersbach hinweg) bis zum Flurstück 128 und von diesem Punkt bis zur Einmündung des FW Nr. 74 in die B 27 (Hauptstr. 1), die B 27 wieder bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2500 gelb eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt Tübingen als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Tübingen –. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;
2. die Neuanlage von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen;

3. die Änderung der bisherigen Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung oder Ablagerung von Schutt, Müll und Unrat;
 4. die Schaffung, Beseitigung oder Änderung fließender oder stehender Gewässer, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen;
 5. die Änderung der Bodennutzung durch Aufforstungen und Ausstockungen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.
- (6) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 1 u. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 27. Januar 1975

In Vertretung
DR. JUNKEN

**Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Verbot der Gewerbsunzucht
in der Großen Kreisstadt Rottweil**

Vom 13. Februar 1975

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (BGBl. I S. 313) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das

Verbot der Gewerbsunzucht vom 26. Mai 1970 (Ges. Bl. S. 202) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird für das ganze Gebiet der Großen Kreisstadt Rottweil verboten, der Gewerbsunzucht nachzugehen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. Br., den 13. Februar 1975

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über die teilweise Aufhebung der
Landschaftsschutzverordnung »entlang
der Autobahn im Stadt- und Landkreis
Pforzheim«**

Vom 5. März 1975

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111) und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird verordnet:

§ 1

Mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Bürgermeisteramts Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet »Stadtkreis Pforzheim« auf Gemarkung Pforzheim wird die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts zum Schutz von Landschaftsteilen entlang der Reichsautobahn im Stadt- und Landkreis Pforzheim vom 11. Februar 1942 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 28) für den Bereich des Stadtkreises Pforzheim aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

KARLSRUHE, den 5. März 1975

DR. MÜLLER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über die Genehmigung einer Stiftung**

Vom 5. Februar 1975

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung von heute die »Eduard-Dietenberger-Stiftung« mit dem Sitz in Schwäbisch Gmünd, Ostalbkreis, genehmigt. Die jährlichen Stiftungserträge sind je zu einem Drittel zu verwenden

- a) zur Förderung der Wissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Diatom-Theorie,
- b) zur Förderung kultureller Vorhaben, die Bezug zur Geschichte oder zur Bürgerschaft von Schwäbisch Gmünd haben und den Gedanken der heimatlichen Verbundenheit fördern sowie
- c) für soziale und caritative Zwecke (einschließlich Tier-schutz), ebenfalls beschränkt auf das Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd.

STUTTGART, den 5. Februar 1975

In Vertretung
DR. SCHAUDE

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Freiburg über die Zuständigkeit
der Verwaltungsgemeinschaft Säckingen,
Landkreis Waldshut, als untere Baurechtsbehörde**

Vom 19. Februar 1975

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Baurechts-behörde hat auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Säckingen, Landkreis Waldshut, gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Verwaltungsgemeinschaft Säckingen die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Bau-rechtsbehörde.

FREIBURG i. Br., den 19. Februar 1975

DR. PERSON

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über die Zuständigkeit
der Gemeinde Herbrechtingen, Landkreis
Heidenheim, als untere Baurechtsbehörde**

Vom 20. Februar 1975

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Herbrechtingen, Landkreis Heidenheim, gem. § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) festgestellt, daß die Ge-meinde Herbrechtingen die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Bau-rechtsbehörde.

STUTTGART, den 20. Februar 1975

In Vertretung
DR. SCHAUDE

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechts-verordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) in Ver-bindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeige-setzes vom 27. März 1956 (Ges.Bl. S. 79) wird auf die fol-gende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkün-dete Polizeiverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Innen-ministeriums Baden-Würt-temberg über die Verkür-zung der Sperrzeit während der Fastnachtszeit 1975. Vom 21. Januar 1975.	7, 25. 1. 1975	26. 1. 1975